

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2017/9/12 Ra 2017/09/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2017

## **Index**

E000 EU- Recht allgemein  
E3L E05202000  
E3L E06202000  
E3R E05204020  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## **Norm**

AusIBG §18  
EURallg  
VwGG §42 Abs2 Z1  
VwRallg  
31996L0071 Entsende-RL Art2  
32004R0883 Koordinierung Soziale Sicherheit Art12

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2017/09/0024

## **Rechtssatz**

Sowohl das AusIBG (mit der Wortfolge in § 18 legit: "Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung eines Ausländer") als auch die RL 96/71/EG (vgl. Art. 2: Erbringung der Arbeitsleistung "während eines begrenzten Zeitraumes") gehen von einer nicht dauernden Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat aus, sie sehen aber keine explizite zeitliche Obergrenze für die Dauer einer Entsendung vor. Aus Art. 12 VO (EG) Nr. 883/2004 ergibt sich, dass der Arbeitnehmer bis zu einer Entsendedauer von vierundzwanzig Monaten den Rechtsvorschriften des Entsendestaats unterliegt (vgl. Vorschlag der Europäischen Kommission für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 96/71/EG, COM(2016) 128 final, worin eine Obergrenze von vierundzwanzig Monaten in dem Sinne vorgesehen ist, als bei Überschreitung von vierundzwanzig Monaten der Aufnahmestaat als der Staat angesehen werden soll, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird). Es gibt in diesen Rechtsvorschriften keine Regelung, dass bei Verlängerung einer Entsendung bzw. bei einer neuerlichen Entsendung eine Wartezeit einzuhalten wäre.

## **Schlagworte**

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3 Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017090023.L02

## **Im RIS seit**

06.08.2021

## **Zuletzt aktualisiert am**

06.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)